



Marktgemeindeamt Timelkam

Pollheimerstr. 5, 4850 Timelkam
Bezirk Vöcklabruck
web: www.timelkam.at
mail: marktgemeinde@timelkam.at
Tel.: 07672/95105-0 / Fax: 07672/95105-10



GZ: GE-204/MM4-2012-SG
Gegenstand: Marktordnung - Verwaltungsprüfung

Sachbearbeiter: Hr. Schiller, Tel. DW: 52
Timelkam, 5. November 2012
bauamt@timelkam.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 25. Oktober 2012 zur Regelung des Marktverkehrs (**Marktordnung** für die Marktgemeinde Timelkam).

Auf Grund der §§ 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des **Michaeli-Marktes**.

§ 2

Markort

Der Michaeli - Markt umfasst folgende Flächen:

1. die Lerchenfeldstraße (Grst. Nr. 1088/8, KG Timelkam) beginnend ab der Einmündung in die Linzer Straße und endend bei der Einmündung in die Roseggerstraße inklusive der angrenzenden Grünflächen (Grst. 795/1 und 796/1, beide KG Timelkam) dem alten Bauhofareal und die Parkplätze vor dem Altstoffsammelzentrum (Grst. 795/1 und 796/1, beide KG Timelkam)
2. die Roseggerstraße (nördliche Teilbereich des Grst. Nr. 1088/1, KG Timelkam) beginnend ab der Einmündung in die Pichlwanger Straße und endend bei der Einmündung der Martinellistraße und
3. das Jahrmarktgelände (Grst. Nr. 801 und 805/1, beide KG Timelkam) südlich des Hochhauses an der Lerchenfeldstraße (wobei in der Regel dieser Platz für das Festzelt und für die Fahrgeschäfte bestimmt ist). Wäre aber entlang des Hanges genügend Platz frei, so liegt es im Ermessen des Marktkommisärs, ob und an wen dieser Platz vergeben wird.

Der nachstehend angeführte Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Der unter § 1 genannte Markt (Michaeli-Markt) findet jeweils am Sonntag dem oder nach dem 29. September (Michael) und dem darauffolgendem Montag statt.
Die zugewiesenen Standplätze dürfen frühestens am Sonntag ab 4:00 Uhr bezogen werden und sind spätestens am Montag, 24:00 Uhr geräumt und gereinigt zu verlassen. Tätigkeiten, die den Marktbetrieb während der Marktzeit stören, sind zu unterlassen (Be- und Entladung von Fahrzeugen, Reparaturen u. dgl.)

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Markt dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

Hauptgegenstände:

- a) Lebensmittel aller Art
vor allem
- b) Erzeugnisse aus der Landwirtschaft;
- c) Fische, Krusten- und Schalentiere sowie dazugehörige Lebensmittel wie Fischwaren, Kapern, Speiseöl, Essig und genussfertige Salate, Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck;
- d) Wild, Kaninchen, Geflügel und Eier sowie dazugehörige Lebensmittel;
- e) Fleisch und Fleischwaren auch in essfertiger Form;
- f) Brot und sonstige Backwaren, Süßwaren und Mehlspeisen;
- g) Blumen, Topfpflanzen und Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes sowie Artikel für Blumenzucht und Blumenpflege, Reisig, Zapfen, Palmkätzchen, Mistelzweige, Barbarazweige, Waldgrün, Schmuckbeeren, Kränze, Buketts, Adventkränze und Weihnachtsgestecke, Waldschalen und –gebilde sowie Stroh-, Trockenblumenarrangements und –gebilde;
- h) Geschenksartikel;
- i) Bijouteriewaren, Christbaumschmuck, Dürkräuter, Futtermittel für Kleintiere, Sämereien, Galanteriewaren, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Gas- und Elektrogeräten, Kerzen, Neujahrsartikel, Kurzwaren, Spielwaren, Mittel zu Ungeziefervertilgung, soweit deren Verkauf nicht an eine Konzession gebunden ist, Plastikwaren;

Nebengegenstände:

alle marktübliche Dienstleistungen wie das Schleifen von Scheren, das Reparieren von Schuhen udgl.;

(2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:

Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, sowie alle nicht der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

- (1) Die Vergabe der Standplätze und Einhebung der Standgebühren obliegt der Marktgemeinde Timelkam bzw. dessen beauftragten Vertreter. Die Festlegung der Standgebühr obliegt grundsätzlich der Gemeinde.
- (2) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (3) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch einen seitens der Gemeinde beauftragten Vertreter. Marktfahrer, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
- (4) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Plätze ist verboten!
- (5) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur nach Absprache mit der Gemeinde bzw. dessen beauftragten Vertreter erfolgen. Marktfahrer, die bereits vor der Platzvergabe Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- (6) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (7) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leer stehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Timelkam.

- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:

- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
- c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Riezinger)

Angeschlagen: 13.11.2012

Abgenommen: 28.11.2012